

Für ganz Großbritannien und Irland nimmt Bestellungen entgegen die deutsche Buchhandlung von Franz Timm, 3 Brook Street Grosvenor Square, London, W. und 32 Princess Street, Manchester.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage um 5 Uhr Nachmittags. Bestellungen werden in der Expedition (Berbergasse 2) und auswärts bei allen Rgl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Rth. 15 Gr., auswärts 1 Rth. 20 Gr. Anfertigungsgeld 1 Gr. pro Blatt oder deren Raum. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Ketemeyer, Kurstraße 50; in Leipzig: Heinrich Gubner; in Altona: Haafenstein & Vogler

Danziger Zeitung

Organ für West- und Ostpreußen.

Ämtliche Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, Allergnädigst gerubt: Den Premier-Lieutenant im 17. Infanterie-Regiment Wilhelm Ferdinand Heinrich Müdiger zu Wesel in den Adelstand zu erheben; Den Gymnasial-Direktor Dr. Heiland in Weimar zum Provinzial-Schul-Rath und Mitglied des Provinzial-Schul-Kollegiums in Magdeburg zu ernennen; so wie Dem Kreis-Steuer-Einnehmer Kühl in Stolp, im Regierungsbezirk Cöslin, den Charakter als Rechnungs-Rath; und Dem General-Kommissions-Secretair Friedrich zu Breslau bei seinem bevorstehenden Ausscheiden aus dem Staatsdienst den Titel Kanzlei-Rath zu verleihen.

(W. T. W.) Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Paris, 23. Febr. Hier eingetroffene Berichte aus Tetuan vom 16. d. melden, daß der Marschall O'Donnell Folgendes als Basis für die Friedensunterhandlungen aufgestellt habe: Spanien bleibt im Besitze des eroberten Territoriums und Tetuan; Marocco zahlt eine Kriegsschädigung von 200 Mill. Realen und verpflichtet sich den katholischen Kultus zu achten. Den Maroccanern ist zur Beantwortung Frist bis zum 23. d. gelassen.

Frankfurt, 23. Februar. In der heutigen Sitzung des Bundestages haben die bei den Würzburger Konferenzen theilhaftig gewesenen Staaten einen Antrag in Betreff eines gleichen Maßes und Gewichtes für alle deutschen Länder gestellt. Derselbe wurde dem Handelsausschusse zugewiesen. Die Interpretation des Militär-Anschusses auf „allgemeine“ Revision der Bundes-Kriegsverfassung wurde angenommen.

Landtags-Verhandlungen.

P. B. 17. Sitzung des Abgeordneten-Hauses, am 23. Februar.

Die Sitzung beginnt vor nur sehr mäßig gefüllten Bänken. Von Ministern ist Anfangs nur Herr v. d. Heydt, Freiherr von Patow und außerdem der Regierungs-Commissar Herr Geh. Regierungs-Rath Me in e d e gegenwärtig.

Das Haus schreitet zur General-Discussion über den Gesetzentwurf, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücken.

Der Berichterstatter, Hr. Dunler (Berlin), empfiehlt in kurzen Worten die Annahme des vorliegenden Gesetzes.

Hr. v. Blantenburg meint, es wäre ihm und seinen Freunden nur darauf angekommen, das Prinzip der Gesetzwürde zu bekämpfen, giebt aber zu, daß eine Grundsteuer auferlegt werden könne. Er spricht endlich seine Genehmigung aus, unter gewissen Bedingungen den Vorlagen zuzustimmen.

Der Abg. Hr. v. Rosenberg-Lipinski erklärt, daß er gegen den Gesetzentwurf No. 1. und gegen die Gebäudesteuer, aber für den gegenwärtigen Gesetzentwurf über die Entschädigungen stimmen werde.

Der Abg. v. Brittwitz wendet seine Blicke von der Zukunft weg auf die Gegenwart und bekämpft das Gesetz, wogegen der Reg.-Commissar Hr. Me i n e d e die feste Ueberzeugung ausspricht, daß das Gesetz von 1850 nimmer aufgehoben werden wird und daß, wie bisher, alle Ministerien, wenn auch die Personen wechseln, denselben Weg gehen werden. Ueberdies hat auch die Stimmung im ganzen Lande in dieser Beziehung seit 10 Jahren auf diesen Weg hingewiesen und wird ihn fortsetzen, bis sie das Ziel erreicht.

In der Special-Discussion über § 1, welcher lautet: „Die zur Zeit grundsteuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Güter und Grundstücke sollen nach Maßgabe der in dem betreffenden Landesheile bestehenden Steuerfassung zu der dort landesüblichen Grundsteuer veranlagt werden“, theilnehmen sich Hr. v. Wedell (Nordhausen) und Hr. v. Sanger.

Der § 1 wird sodann fast einstimmig angenommen.

Der § 2 lautet: „Zu den in § 1 bezeichneten Gütern und Güterstücken gehören insbesondere: 1) die unter verschiedenen Benennungen, als Ständeherrschaften, Ritter-, Beitrags-, Kanzelei-, Lehn-, Frei-, Kloster-, Stiftsgüter u. a. m. vorkommenden Güter, sofern dieselben entweder ganz grundsteuerfrei sind, oder keine eigentliche Grundsteuer, sondern an deren Stelle nur einen bestimmten Geldbetrag — Lehns-

pferdegeld, Modificationssteuer, Ritterdienstgeld, Donativ u. a. m. — zu entrichten haben und nur mit einem Theile der zu dem derzeitigen Güterumfang gehörigen Grundstücke der landesüblichen Grundsteuer unterliegen, oder endlich zu einer andern, grundsätzlich geringeren Grundsteuer als die derselben Grundsteuer-Versaffung unterworfenen Grundstücke bauerlicher Art herangezogen sind. 2) Die von den zu 1) gedachten Gütern steuerfrei abgetrennten kleineren Besitzungen und einzelnen Grundstücke. 3) Die Feldmarken derjenigen Städte und die nicht von der Gebäudesteuer mitbetroffenen Liegenschaften in den Städten, welche mit Servis nach § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, oder weder Servis noch Grundsteuer an den Staat zu entrichten haben, oder in welchen die landesüblichen Grundsteuer nicht mit dem vollen Betrage, oder nur von einem Theil der zur städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke erhoben werden. 4) Diejenigen Güter und Grundstücke jeder Art, deren bisherige Steuerfreiheit auf besonderen Privilegien oder auf Verträgen mit dem Staat, oder auf Verjährung beruht, oder welche durch einen besonderen Rechtstitel von der Steuer befreit geblieben sind.“

Auch dieser § wird mit derselben Majorität ohne Discussion angenommen. Der § 3 giebt zu einer langen Discussion Veranlassung. Der § 3 lautet: „Von der Grundsteuer-Voranlage bleiben unberührt: 1) Die Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter nebst den davon abgetrennten Grundstücken in den, der schlesischen, der polnischen, herzoglich Warschauer und Westpreussischen Grundsteuer-Versaffung unterliegenden Landesheilen, soweit die Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenn gleich nach anderen, als den für die bauerlichen Grundstücke angenommenen Grundsätzen veranlagt Grundsteuer wirklich entrichten. 2) Die von der Domainen-Verwaltung veräußerten Güter und Grundstücke, denen bereits bei ihrer Veräußerung nach § 5 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1830 eine besondere Grundsteuer auferlegt ist. 3) Die Grundstücke der bauerlichen Immediat-Ansassen in den Domainen, deren Grundsteuer nach dem Erbit über die Eigenthums-Verleihung an die königlichen Immediat-Ansassen vom 27. Juli 1808 und nach der Kabinetts-Ordnung vom 11. October 1844 oder auf Grund besonderer Verträge mit dem Staate geordnet ist. 4) Die mit Gebäuden besetzten Grundstücke nebst den zu den Gebäuden gehörigen und mit letzteren in derselben Befriedigung befindlichen Hofräumen und Gärten. 5) Die im Besitze des Staats befindlichen Grundstücke. 6) Diejenigen Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehr-Anstalten, oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehr-Anstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, so wie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen betrauteten Personen oder der Kaiser und anderer Diener des öffentlichen Kultus oder der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehr-Anstalten angestellten Lehrern gehören.“

Die Nos. 1, 2, 3 und 4 geben zu keiner ernstlichen Bemerkung Veranlassung, dagegen haben die Abg. v. Buttammer, Hoffmann und Genossen vorgeschlagen: No. 5 zu streichen, „also nicht anzuerkennen, daß die im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke von der Grundsteuer-Voranlage unberührt bleiben sollen“. Bei der Abstimmung erklärte sich die große Majorität des Hauses für die Streichung der No. 5. Zu No. 6. entspinnt sich ebenfalls eine Debatte zwischen dem Herrn Finanz-Minister, dem Abg. Otkerath und v. Vinde (Ohlau), doch hat sie keine Abänderung der Vorlage zur Folge.

Der § 4 lautet: „Die bisher thatsächlich bestandene Grundsteuer-Freibei derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften, insbesondere dem § 3 des Landescultur-Edicts vom 14. September 1811 entgegen, ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuer-Anteils von anderen, bereits landesüblich besteuerten Gütern oder Grundstücken abgetrennt worden sind, wird durch Nachholung der bisher unterlassenen Grundsteuer-Vertheilung beseitigt. Sind solche abgetrennte Grundstücke erweislich anstatt des Grundsteuer-Anteils, welcher von ihnen zu übernehmen gewesen wäre, mit beständigen Abgaben zu Gunsten des Hauptgutes (Hilfssteuern) belastet worden, so werden diese Abgaben bei der zu bewirkenden Grundsteuer-Vertheilung um den Betrag der dem Hauptgute abzunehmenden und dem Grundstücke aufzuerlegenden Grundsteuer ermäßigt. Die Ordnung dieser Grundsteuer-Verhältnisse erfolgt durch die mit der Grundsteuer-Verwaltung beauftragten Behörden.“

Angenommen.

Die Debatte über § 5 wird zum Schluß der Debatte über die Veranlagung selbst ausgelegt. Der § lautet: „Die Veranlagung der zur Zeit grundsteuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Güter und

Charakterzug ist. Es sind die Berbern und Mauern des Rif, die diesen Anblick gewähren.

Die arabische Volksfamilie bildet den dritten Bestandteil des maroccanischen Volkes. Wie bekannt, hat sie in den großen Eroberungszügen des Isam im 7. und 11. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung ganz Nordafrika übersfluthet, in einem Strome, der freilich immer schwächer sich verfließt, je weiter er vordringt. In Tripolis hat der Araber alle anderen Elemente verschlungen, in Tunis kommt schon wieder der Berber zum Vorschein, in Algier ist das Verhältniß ziemlich gleich; in Marocco endlich herrscht der Berber vor, und der Araber selbst hat durch ihren Einfluß sich modifizirt, er ist ein halber Berber geworden, zuerst in den Sitten, oft auch dem Geblüt nach. Außer den Stämmen, die an der algierischen Grenze vertheilt sind, leben die Araber in festen Wohnsitzen und häufig vom Ackerbau. Auf den Bevölkerungslinien die der Kreuzung der Rassen ebenso wie die Fruchtbarkeit des Bodens zu bleibenden Wohnstätten eingeladen. Zimmerhin erkennt man aber den Araber an der Feinheit seines Wuchses, an der hohen und breiten Stirn, an dem zarten und doch bestimmten Profil, an dem Adel seiner ganzen Erscheinung, die der saltige Burnus stattlich umwallt.

Neben diesen Hauptklassen der Bevölkerung gruppiren sich zwei sekundäre Ansätze, bedeutungsvoll durch ihre Zahl und ihren Nutzen: die Juden, Abid's oder Sklaven; ferner in dritter Reihe die Christen, vier bis fünfhundert in den Küstendörfern, und die Renegaten, ungefähr ebenso viele, Ausreicher aus den spanischen Prefidios und der französisch-afrikanischen Armee. Letztere beide, die gläubigen und die abtrünnigen Christen haben in Marocco

Grundstücke (§ 2) erfolgt nach Anleitung der in der Anlage erhaltenen Anweisung.“

Der § 6 wird in folgender Fassung angenommen: „Die auf die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke veranlagten Grundsteuer-Beträge werden vom 1. Januar 18... ab, nach den für die Staatsgrundsteuer bestehenden Vorschriften für die Staatskasse erhoben, soweit die Grundstücke sich nicht im Besitze des Staates befinden. Von demselben Zeitpunkt ab werden die Besitzer der vorgezeichneten Grundstücke von der Fortentrichtung der bisher davon zu erlegenden geringeren Beträge an Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, mit Einschluß der sogenannten Ritterdienst- und Lehnpferd-Gelder, der Modificationssteuer, der Donativsteuer u. a. m. (§ 2 zu 1) entbunden.“

Ebenso die §§. 7 u. 8, ohne Discussion, sie lauten: § 7. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Grundsteuer-Remissions-Reglements finden die Vorschriften der zur Zeit in den verschiedenen Landesheilen bestehenden Remissions-Reglements auch auf die Besitzer der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke des platten Landes und der neu veranlagten städtischen Liegenschaften Anwendung. So weit die eigenthümlichen Bestimmungen einzelner Remissions-Reglements darin unmittelbar Anwendung auf die Besitzer der bezeichneten Grundstücke nicht gestatten, ist die Höhe der der letzteren zu bewilligenden Grundsteuer-Erlasse unter analoger Anwendung der bestehenden Vorschriften mit Rücksicht auf den erlittenen Schaden festzustellen.“

§ 8. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat Befuß derselben die noch erforderlichen Special-Anweisungen zu erlassen.“

Die Anweisung für die Veranlagung der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie zur Grundsteuer giebt zu keiner Discussion Veranlassung, die 13 §§ werden angenommen und zuletzt auch der § 5 des Entwurfes selbst. (Fortf. folgt.)

Deutschland.

** Berlin, 23. Februar. Unsere Abgeordneten werden, wie verlautet, in Bezug auf die deutsche Frage nicht in ihrem bisherigen Stillschweigen, welches mit Recht im Lande Mißbilligung erfahren, verharren. Der preussische, die Bundesreform betreffende Antrag, soll die Veranlassung zu einer Kundgebung der preussischen Volksvertreter geben. Sobald derselbe nämlich in nächster Woche in Frankfurt a. M., wie voraussichtlich, vom Bundestage abgelehnt wird, beabsichtigt die Fraktion Vinde, einen Antrag auf eine an den Prinz-Regenten in der deutschen Frage zu richtende Adresse in dem Abgeordnetenhaus einzubringen. — Auch die Militärorganisationsfrage wird von den Abgeordneten nicht mit bloßem Stillschweigen und Zustimmung, womit dem Lande und der Regierung jetzt am wenigsten gebietet sein kann, erledigt werden. Es heißt, daß der Abgeordnete v. Vinde in der Commission den Antrag stellen wird, die Garde abzuschaffen und nur eine Ehrengarde für den König bestehen zu lassen. — Das Schicksal des Handelstages, von dem Vieles gewünscht und Manches erwartet wurde, wird nach Lage der Dinge ein nicht gerade glückliches werden. Man erzählt, der Herr Handelsminister habe geäußert, daß er den Handelstag als solchen nicht anerkenne und daß derselbe zur Vermeidung seines Verbotes keine Anträge an das Staatsministerium stellen dürfe. Wie Sie wissen, hat der Handelstag denn auch den Beschluß gefaßt, seine Resolutionen nur den einzelnen Handelskammern zur weiteren eigenen Benützung mitzutheilen. Für heute sei nur noch bemerkt, daß sich hiernach unter den Deputirten die Ansicht immer mehr geltend mache, daß die Versammlung ihren Zweck nicht erreichen wird und daß es vielleicht besser sei, sie recht bald aufzulösen.

— (H. N.) Die Unterhandlungen zwischen den Großmächten wegen einer gemeinschaftlichen europäischen Behandlung der italienischen Angelegenheit werden eifrig fortgesetzt. Die Grundlagen für eine Conferenz sind inessen noch keineswegs vereinbart.

— Se. Königl. Hoheit der Prinz-Albalt ließ sich vorgestern die drei Mechaniker aus der Telegraphenbauanstalt von Siemens u. Halske vorstellen, welche die Expedition nach Japan mitmachen und dabei

gar kein Ansehen; auch die Renegaten spielen mit ihren Kriegskünsten im maroccanischen Dienst eine klägliche Rolle. Anders ist es mit den Juden und den Abid's. Die Juden, denen Westeuropa das Heimathsrecht verweigert hatte, fanden in dem mhammadianischen Marocco ein Asyl. Der Maroccaner bezeugt zwar, so gut wie in Deutschland mancher christliche Christ und Woulbe Aristokrat von unadeligem Adel, dem jüdischen Eindringling seine souveraine Verachtung, aber er gestattet ihm doch, nach dem Gesetz seiner Väter unverfolgt zu leben und zu sterben. Keine Inquisition treibt ihn zum Abfall. So sehr auch der Insektmann ihn demüthigt, der Jude erhebt sich durch seine Intelligenz, fast der ganze Handel der Seefstädte ist in seinen Händen und größtentheils die Finanzen der Regierung. Die vornehmsten Juden vertreten als Consularagenten europäische Mächte und genießen die Freiheiten dieser Stellung. Der Landbau ist ihnen verboten wie der Besitz von Grundstücken jenseit des Mollah, des Ghetto der maroccanischen Städte. In den Bergen jedoch findet sich an einzelnen Punkten das merkwürdige Phänomen von jüdischen Stämmen, mit Berbern vermischt, welche Tracht, Sprache, Lebensweise der Berbern, selbst deren kriegerische Gewohnheiten theilen, sonst Hirten sowohl als Ackerbauer. Eine glaubhafte Ueberlieferung bezieht ihr Dasein auf die ersten Wanderungen der Kinder Israhel, lange vor der christlichen Aera. Dies sind die einzigen Stämme, die dem Isam Widerstand geleistet haben und die nichtsdestoweniger im Genuß ihrer Niederlassungsrechte und dem der allgemeinen Achtung verblieben sind, in demselben Grade als die Familie der Berbern.

Die Abid's, d. h. die Diener, bilden den stricten Gegensatz

Das Reich Marocco.

(Fortsetzung.)

Sehr abweichenden Ansehens sind die Beduinen, die Landbewohner. Wenngleich Einige als Hirten, Ackerbauer, zuweilen auch als Handwerker in Flecken und Dörfern wohnen, so besitzt doch die Mehrzahl Pferde und Kamele, kann in den weiten Ebenen umherschweifen oder sich in die Gebirgsschluchten zurückziehen; daher sind dies die Nichtunterjochten, die freien Leute. Der Beduine ist eifersüchtig auf die Reinheit seines Blutes und lebt in den Genossenschaften der Geschlechterstämme. Um so leichter ist hier die Abstammung zu unterscheiden, die doch bei den Städtern so dunkel war. Zwei von Grund aus verschiedene Rassen, gleichsam zwei große Familien, treten hervor: die Berbern und die Araber.

Die Volksfamilie der Berbern, welche in dem übrigen Nordafrika der Zerspaltung erlag, hat in Marocco, in den unmahbaren Zuständestücken des Atlas und des Rif ihre Substanz bewahrt, sie hat nur eine Theilung erlitten, die in die Amasigh's und Scluh's, mehr sprachlich als sonst verschiedene Typen. Beide Klassen der Berbern erkennt man an ihrem hohen Wuchse, der Weisheit ihrer Haut, dem spärlichen Bart und oft blondem Haar, an ihren offenen Gesichtszügen. Allein dieses Blut der Berbern, welches für die Orte leichten und friedlichen Unterhalts paßt, wandelt sich in den Gegenden mit strengem Klima, wo die Versuchung zu Seeraub oder Bürgerkrieg den Eifer zum Kampf herausfordert; da wird das Profil mager und edig, das Auge starr, die Gestalt derb, was Alles auf Barbarei der Sitten schließen läßt, die jedoch eher zufällige Eigenschaft als wesentlicher

(Eingesandt.)
Wenn so viele marktfeierliche Dinge angepriesen werden, und insbesondere das Edelste des Menschen — das Auge — durch derartige Anpreisungen die größte Gefahr läuft, so derartige ich, daß es Pflicht ist, das wirklich Gute und Nette von dem Schlechten zu sondern und dem großen Publikum das Zuverlässige vorzuführen.

Meine Augen waren bereits so schwach, daß ich kaum auf ganz kurze Distanzen ein großes Schild zu lesen vermochte, und jedes Mittel, welches mir zur Abhilfe empfohlen und angewendet wurde, blieb erfolglos. Wenn ich nun auch von vielen achtbaren Seiten das stroinistische Augenwasser außerordentlich empfohlen hörte, so war ich dennoch schwer zu bewegen, solches zu benutzen, bis ich mich doch endlich zum Gebrauch dieses Wassers bequeme, und zu meinem nicht geringen Erstaunen stärke sich meine Sehkraft in wenigen Wochen derart, daß ich in weiter Entfernung Schriften zu lesen vermag, von denen ich vorher nicht das Geringste sah; demnach empfehle ich jedem Augenschwachen das stroinistische Augenwasser bei **Ednard Nickel** in Berlin, Breitestr. 18, aus eigener Ueberzeugung auf das Angelegentlichste, und glaube damit Vielen, die vielleicht noch im Zweifel waren, damit entgegenzukommen.

Breslau, den 25. Juni 1859.
Victor Sohn.
Königl. Polizei-Commissar.

Die Verlobung meiner Tochter Miuna mit dem Appellations-Bezirks-Referendarus Herrn Wilhelm Nieneyer setze ich ergebenst an.
Marienwerder, den 22. Februar 1860.
[7359] **Victor Sohn.**

Nachstehende Polizei-Verordnung:
„Die bereits früher erlassene Polizeiliche Verordnung zur Verbütung einer Verunreinigung der Brunnen, wird wiederholt in Erinnerung gebracht. Hiernach dürfen:
1) schmutzige Wagen und Gefäße keiner Art gescheuert oder gewaschen werden,
2) Fische zum Kochen nicht bereitet, Eingeweide und andere Theile geschlachteter Thiere nicht gereinigt,
3) Wäsche in und an den Brunnen nicht gespült, noch weniger
4) Nachtgeschirre daselbst ausgeleert werden.
Contraventionen ad 1, 2 und 3 werden mit 2 Rth. Geld, oder, im Unvermögensfalle, mit 26stündigem Gefängniß; ad 4 aber mit 3 Rth. Geld, oder im Unvermögensfalle, mit 24stündigem Gefängniß nach Vorchrift der Strafverordnung vom 1. Juli 1806 bestraft.
Danzig, den 23. Juli 1838.
Königlicher General-Lieutenant u. Königl. Gouverneur. Landrath und
Auf Allerhöchsten Befehl während Polizeibeauftragung der Oberst u. Direktor
Regiments-Commandeur (gez.) Lefse.
(gez.) v. Buddebrock.“

wird zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.
Danzig, den 18. Februar 1860.
Der Polizei-Präsident.
(gez.) v. Clausen.

Bekanntmachung.
Den hierorts concessioinirten Heilgehülfeu wird bekannt gemacht, daß ihnen fortan auch das Geschäft des Zahnarztstehens, jedoch nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung, gestattet ist, wofür sie, wenn die Operation in ihrer, der Heilthier, Wohnung vorgenommen wird 2/3 Sgr. und wenn sie in der Behandlung des Kranken stattfindet, 5 Sgr. Bezahlung fordern dürfen.
Danzig, den 21. Februar 1860.
Der Polizei-Präsident.
(gez.) v. Clausen.

Bekanntmachung.
In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns **Felix v. Sarnowski** zu Pr. Stargard ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Accord Termin auf
den 5. März 1860,
Vormittags 11 Uhr,
vor dem unterzeichneten Commissar im Terminszimmer Nr. 4 anberaumt worden.
Die Theilnehmenden werden hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß alle festgestellten Forderungen der Concursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorkrecht, noch ein Hypothekrecht, Pfandrechte oder Absonderungsrechte in Anspruch genommen sind, zur Theilnahme an der Beschlußfassung berechtigt sind.
Pr. Stargard, den 18. Februar 1860.
Königliches Kreis-Gericht
Der Commissar des Concurses.
[7336] **Bannenberg.**

Proclama.
Es werden hiermit:
A. als Verichollene:
1) der Steuermann August Wilhelm Mörich aus Gogolin, welcher am 30. April 1847 sich von dort zu Wasser nach Danzig begeben hat und seitdem nichts von sich hören lassen,
2) der Schmidt Friedrich Marquardt aus Gorzuchowo, welcher seit 1831, und
3) dessen Ehefrau Anna Marquardt geb. Kühnbaum aus Gorzuchowo, welche seit 1848 von dort verschollen,
sowie deren unbekannte Erben und Erbnehmer,
B. ferner:
die Erben, Erbeserben und nächsten Verwandten des am 28. Februar 1855 zu Neufah verstorbenen Gottlieb Golinski, eines unehelichen Sohnes der 1848 verstorbenen Maria Golinska,
ausgefördert, sich im Termine
den 5. November 1860,
Vormittags 11 Uhr,
vor dem Kreis-Gerichts-Director Arndt im Sessionszimmer oder auch vorher bei uns schriftlich oder mündlich zu melden und daselbst weitere Anweisungen zu erwarten. Erfolgen die Meldungen nicht, so werden die unter A. 1 bis 3 aufgeführten Personen für todt erklärt, und wird deren nachgelassenes Vermögen ihren Erben, eventuell dem Fiskus; die Verlassenschaft des Gottlieb Golinski aber dem Fiskus zur freien Disposition ausgeantwortet werden, und die erst nach erfolgter Präclusion sich meldenden Erben verbunden sein, alle Handlungen des Fiskus anzuerkennen und zu übernehmen, und ohne Anspruch auf Rechnungslegung oder Ersatz der erhobenen Nutzungen, sich lediglich mit dem, was alsdann von der Verlassenschaft noch vorhanden, zu begnügen.
Culm, den 10. Dezember 1859.
Königliches Kreis-Gericht,
1. Abtheilung. (6902)

Die neuesten diesjährigen Façons in Seiden- und Filzhüten empfiehlt Wilh. Kutschbach, Hutfabrikant, Langgasse 49.
7340

Zink-Compositions-Schreibfedern.
Ein geehrted Publikum mache auf mein neuestes Erzeugniß in Zink-Compositions-Schreibfedern, die dem Gänsefied ganz gleich sind, aufmerksam, und ist jede einzelne Feder, um Ausschreibungen zu verbüten, mit meinem Namen abgestempelt. Gleichzeitg empfehle die von Herrn Prof. Dr. Remat konstruirten Federhalter gegen den Schreibtrampf, sowie chemisch verbesserte patentirte Holztafeln und hydraulische Dintenfüßer, in denen kein Dintengrund zurückbleibt.
S. Röder,
einzigster u. alleiniger Fabrikant der Zink-Compositions-Schreibfedern und Hoflieferant Sr. Maj. des Königs,
Berlin, Neue Friedrichsstraße No. 37.
Von diesen S. Röderschen Zink-Compositions-Schreibfedern halten stets Lager und empfehlen dieselben der geneigten Beachtung eines geehrten schreibenden Publikums [7361]
Strölu & Lorenz,
Danzig, Maglause Gasse No. 6.

Allen Leidenden und Kranken, die sich vortofrei an mich wenden, warm zu empfehlende Schrift (des Dr. Wilhelm Ubrberg), die naturgemäßen Heilkräfte der Kräuter- und Pflanzenwelt, oder inträglich heilsame Mittel gegen Magenkrampf, Hämorrhoiden, Hypochondrie, Dysenterie, Gicht, Scropheln, Unterleibsbeschwerden aller Art, auch gegen den Bandwurm, wie überhaupt gegen alle durch verdorbene Säfte, Blutstörungen u. s. w. herrührende innere und äußerliche Krankheiten, mit dem Motto: „Brüet Alles, das Beste behaltet,“ unentgeltlich zuwenden. Außerdem ertheilt Herr C. S. Preuß in Danzig, Hundegasse 50, bei welchem die besagte Schrift ebenfalls gratis zu haben ist, nähere Auskunft. [7239]

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft GERMANIA in Stettin.
Grundcapital: 3,000,000 Thaler.
Verräge über alle in diese Branche gehörigen Versicherungen werden vermittelt und Prospecte wie jede Auskunft in Danzig ertheilt durch:
den General-Agenten: **Ferdinand Prowe,** Brodbänkeng. 36.
die Haupt-Agenten: **Emil Tesmer,** Frauengasse 50.
Carl Roggatz, Brodbänkengasse 10.
Ad. Pischky, Hundegasse 52.
den Special-Agenten: **Fr. Böckmann,** Boggenpfl. 36.

Ad vocem:
Melioration des Düngers
wird es auch für die Herren Landwirthe, welche nicht am Saar leiden, immer mehr zum unabwieslichen Bedürfnis: — nicht nur auf, sondern auch zwischen den Reilen lesen zu lernen, um sich zunächst vor baaren plagiatorischen Täuschungen zu hüten. — Daß ihnen aber auch dies kein industriellerischer Fehler von **Kamerau oder Posemuckel,** noch ein moderner „Lehrer“ (der Moral? — sie!) lehren wird, — lehren kann, — liegt auf der Hand. — Ergo: „sperre Oculos, sperre Nares auf!“ jagte schon meine brave Großmutter. — Ihr aber: „schüttet das Kind nicht mit dem Bade aus!“ dadurch: daß Ihr dem redlichen Entbecker und seiner gemeinnützigen Melioration — nach der beliebten Usance — entgelten laßt, oder ihn gar für das verantwortlich macht — was dieser oder jener ignorante landläufige Rezepten-Krämer mit seinem abgedroschenen Wunder — und wenn er damit auch „offiziös“ erschiene — an Euch verbroschen! — Und sonach habe ich denn nur noch zu bemerken: daß ich, nach wie vor, unter Zusicherung ehrenhafter Geheimhaltung, resp. unter Vorbehalt meiner Eigenthumsrechte, — die ausschließlich erklärende Darlegung und Ansechtung zur Quäst. Melioration, d. i. gleichzeitige Kräftigung und 2- bis 5fache Vermehrung des Stalldüngers, gegen Francoeinführung eines Honorars von zwei Fr'd'r. für größere u. Witteltgüter, und ebenso an kleine, unentgeltliche Wirthschaften jeder Art gegen einen Friedrichsd'r. (5/3 Thlr.) das bloße instructive Recept dazu — ohne Weiteres — ungebend recommandirt franco versende.
Berlin, Potsdamerstraße 106.
Ferdinand Winckler,
[7335] pract. Agricultur- u. techn. Chemiker, Mitglied d. franz. Académie Nationale, Agricole etc.

Beste engl. grus- und schwefelfreie Kamin-kohlen, sowie doppel gesiebte Nusskohlen empfiehlt
[7329] **A. Wolfheim,**
Comtoir am Kalkort No. 27.

Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig
übernimmt Versicherungen gegen Feuersgefahr auf Gebäude, Mobilien, Waarenlager, Vieh, Getreide etc., in der Stadt wie auf dem Lande zu den billigsten Prämien.
Nähere Auskunft wird ertheilt und Antrags-Formulare gratis verabreicht durch den General-Agenten
Theodor Bertling,
[6852] Bergrergasse 4.

Die Fabrik plastischer Koble in Berlin hat mir ein Commissions-Lager ihrer **Wasser-Filtrir-Apparate** übergeben.
Da dieselben sich für jedes Gefäß ohne den geringsten Kostenanwendung anwenden lassen, so sind sie bei dem sehr schlechten Wasser, welches wir hier haben, für jeden Haushalt fast unentbehrlich.
Auf die Wichtigkeit der Filter für die Seeschiffahrt, mache ich noch ganz besonders aufmerksam.
Ein in Thätigkeit gesetzter Apparat steht in meinem Geschäftslocal zur gefälligen Ansicht bereit.
Fr. Ed. Axt,
Magazin für Wirthschaftsgeräthe
Langgasse 58.
(7358) empfing und empfiehlt
J.C. Gelhorn, Jopeng. 57.

Griechische Haartinctur,
oft schon nach 2 Tagen, a. ganz kahlen Stellen den üppigsten Haarschwachs, Schnurr- und Badenbärte heraus treibend, von 15 Sgr. u. 1 Rthlr. an zu haben, in der Commissions- u. Exped.-Handl., Frauengasse 48.
Panama-Hüte zur Wäsche nach Berlin werden angenommen bei
Wilh. Kutschbach.
7341

Kiefern-Saamen
mit Garantie für die Keimfähigkeit offerirt billigst **G. Gaertner,** Forst-Verwalter in Schönthal bei Sagan in Schlessen. [7237]

Verkaufen — Verpachten.
Ein frequenter Gasthof in einer lebhaften Provinzialstadt, mit wohlgeordneten Fremdenzimmern, Billard zc., Stallungen für 40 Pferde, nebst einem rentablen Materialgeschäft, eine dazu gehörige complete Bierbrauerei mit Umsatz von 40 Tonnen wöchentlich, soll für den festen Preis von 8000 Thlr. gegen 3000 Thlr. Anzahlung verkauft oder auch verpachtet werden.
Das Nähere ertheilt
E. L. Württemberg
in Elbing. [7352]

Wanzenpomade,
Pulv. u. Tinktur z. Vert. all. Ungeziefl. z. hab. Fraueng. 48. [7362]

Wanzenpomade,
Unständig junge Mädchen, welche gründlich das Schneidern erlernen wollen, können sich melden bei Breit- und Jungferngassen- Ecke 122. 3 Trepp. [7357]

Ein Comptoirist
wird für eine Holzhandlung nebst Produkten-Geschäft mit 300 Rth. Gehalt zc. gesucht. Beauftragt die Herren Lehmann & Co. in Berlin. [7231]

Avis.
Die Königl. Intendantur der Marine-Station der Ostsee setzt zur Lieferung von 100 Ctr. Bierkasten 1/2 25 do. einen Submissions-Termin an auf Freitag, den 9. März cr.

Annouce.
Zum bevorstehenden Quartals-Wechsel empfehle ich mich den Herren Prinzipalen zur Engagement- u. Vermittelung von Gehilfen und Lehrkräften.
Seit der Zeit des Bestehens meines Instituts, erfreue ich mich vielseitigen Vertrauens, und werde bestrebt sein, auch ferner alle an mich ergehende Aufträge möglichst nach Wunsch zu realisiren.
[7282] **Ednard Berger** in Bromberg.

Wanzenpomade,
Pulv. u. Tinktur z. Vert. all. Ungeziefl. z. hab. Fraueng. 48. [7362]

Wanzenpomade,
Zwei Pensionäre finden freundliche Aufnahme Hundegasse Nr. 40. N. S. i. f. Wwe. [7364]

Ein Commis, der Buchführung und Correspondenz mächtig, welcher auf Verlangen auch eine Caution leisten kann, sucht ein Engagement. Adressen sub E. T. werden im Danz. Zeit. Comtoir erbeten. [7365]

Aufruf.
Die Miskerten der letzten drei Jahre haben den Schlochauer Kreis hart betroffen. Nothstand und Elend sind namentlich in dem zum Kreise gehörigen Theile von Kasubien und dem Amte Walsenburg z. einer beklagenswerthen Höhe gestiegen. Tausende der dortigen Bewohner leiden vollständig Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen, und der Hunger mit seinen Schrecken steht vor der Thüre. Abhilfe durch lohnende Arbeit, wiewohl sie in fernner Aussicht steht, fehlt zur Zeit gänzlich.
Um den ersten Folgen, welche dieser Nothstand herbeiführen droht, zu begegnen und zugleich die Pflicht der Nächstenliebe zu üben, wenden sich die Unterzeichneten an alle edlen Menschenfreunde und jenes Vaterlandes mit der Bitte, nach besten Kräften durch milde Beiträge jenen Unglücklichen zu Hülfe zu kommen. Je dringender die Noth, desto segensreicher schnelle Hülfe!
Jeder der Unterzeichneten ist zur Empfangnahme von Beiträgen bereit. Der Rechenschaftsbericht wird seiner Zeit erstatet werden.
Die verehrlichen Redaktionen öffentlicher Blätter werden erucht, diesen Aufruf kostenfrei aufzunehmen und sich zur Empfangnahme von Beiträgen bereit zu finden.
Schlochau, den 30. Januar 1860.
Ziede, Nidel, Stiiner,
Decan. Kreisgerichts-Director. Rechts-Anwalt.
Henning, Dr. Adler, Gasten,
Posthalter. Kreis-Physikus. Apotheker.
Romanowski, Runge,
Domänen-Kentmeister. Landrath.
In Danzig bittet man die Beiträge einzusenden an die Exped. d. Danz. Zeit. [7125]

STADT-THEATER IN DANZIG.
Sonabend, den 25. Februar:
(Abonnement suspend.)
Vorlestes
Auftreten des Königl. Hof-Schauspielers Hrn. Friedrich Haaf vom Hoftheater in München.
Marziß.
Trauerspiel in 5 Acten von Brachvogel.
** Marziß
Herr Friedrich Haaf

STADT-THEATER IN DANZIG.
Sonabend, den 25. Februar:
(Abonnement suspend.)
Vorlestes
Auftreten des Königl. Hof-Schauspielers Hrn. Friedrich Haaf vom Hoftheater in München.
Marziß.
Trauerspiel in 5 Acten von Brachvogel.
** Marziß
Herr Friedrich Haaf

STADT-THEATER IN DANZIG.
Sonntag, den 26. Februar:
(5. Abonnement, No. 16.)
Giner von unfre Leut.
Posse mit Gesang in 3 Acten von Berg und Kallisch Musik von Stolz und Contradi.
Anfang halb 7 Uhr.
Die Direction.

Englisches Haus: Wirtl. Geh.-Rath u. D. Pr. Präsident d. Prov. Preußen, Sr. Cr. Eichmann Königsberg, Rittergohel. Grolp n. Gem. a. W. lawfen. Kauf. Buschmann a. Geldern, Lebeg a. Leipzig, Tergan a. Mühlhausen. Geiger Pforzheim.

Hôtel de Berlin: Kauf. Winterling a. Barmen, Gotthaus a. Berlin, Mäserling a. Weimar. Fürbrant Strohmann a. Emden.
Walter's Hotel: Rent. Sachs n. Gatt. a. Jarczin. die Gutsbes. Bennemitz a. Weissenburg, Löwitz. Kaufm. Euen a. Berlin.
Hôtel de Thorn: Rittergeh. v. Marczewski, Lebschin. Kauf. Luff a. Berlin, Simonitz England, Gideon a. Paris. Gutsbes. Regel Barloszno.

Für die Nothleidenden im Schlochauer Kreise sind eingegangen:
von G. 1 Rth. — von J. 5 Sgr. — von D. 5 Sgr. In Summa 55 Rth. 10 Sgr.
Weitere Beiträge werden in Empfang genommen von der Exped. d. Danz. Zitg.